

Aktenzeichen:
1o RV 523/59

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

.....

Verkündet
am 14. Dezember 1960

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezem=
ber 1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. P l e i n und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufs=
richter,

Bundessozialrichter Dr. Dr. h. c.
M i e s b a c h und

Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Bei=
sitzer,

für Recht erkannt :

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts in
München vom 12. Februar 1959 aufgehoben und
die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem
abschließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

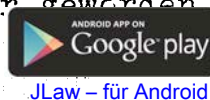
Die 80 und 76 Jahre alten Kläger begehren Elternversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit der Begründung, ihr im Jahre 1943 als Soldat gefallener Sohn Johann N. habe bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst durch Geld- und Arbeitsleistungen zur Hälfte, wenigstens aber zu einem Drittel zu ihrem Unterhalt beigetragen und würde das auch weiterhin getan haben, wenn er aus dem Krieg zurückgekehrt wäre. Ihr im Februar 1951 gestellter erster Elternrentenantrag wurde vom Versorgungsamt (VersorgA.) Regensburg mit Bescheid vom 17. Juni 1952 abgelehnt, weil Johann N., der in erster Linie für den Unterhalt seiner eigenen Familie habe sorgen müssen, nicht der Ernährer seiner Eltern gewesen sei oder geworden wäre. Dieser Bescheid blieb unangefochten. In den Jahren 1952, 1955 und 1957 gestellte weitere Elternrentenansprüche der Kläger lehnte das VersorgA. ohne erneute sachliche Prüfung unter Hinweis auf die Rechtskraft des Bescheides vom 17. Juni 1952 ab.

Im Juli 1957 haben die Kläger erneut beantragt, ihnen Elternversorgung zu gewähren. Mit "Benachrichtigung" vom 7. November 1957 hat das VersorgA. auch diesen Antrag abgelehnt, weil keine neuen Tatsachen vorgebracht worden seien, die ein Abgehen von der bisherigen Entscheidung rechtfertigen würden. Das LandesversorgA. hat ein hiergegen gerichtetes Schreiben der Kläger als Widerspruchsschrift angesehen, den Widerspruch jedoch mit Bescheid vom 26. März 1958 zurückgewiesen, weil in den für die frühere Entscheidung über den Elternrentenanspruch maßgebenden Verhältnissen keine wesentliche Änderung eingetreten sei. Die Kläger könnten auch keine Elternbeihilfe erhalten, da Johann N. weder vor seiner Einberufung in der Lage gewesen sei noch im Falle seiner Heimkehr in der Lage gewesen sein würde, etwa ein Drittel des Lebensunterhalts seiner Eltern zu bestreiten. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG.) Regensburg durch Urteil vom 6. Oktober 1958 mit der Begründung abgewiesen, der Gefallene wäre nicht der Ernährer

oder Teilernährer der Kläger geworden.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Mit ihrer Berufung haben die Kläger ihren Anspruch auf Elternversorgung wiederum sowohl darauf gestützt, daß ihr Sohn Johann sie vor seiner Einberufung in wesentlichem Umfang ernährt habe, als auch darauf, daß er sie weiterhin ernährt haben würde, wenn er zurückgekommen wäre. Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung durch Urteil vom 12. Februar 1959 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Der Anspruch der Kläger auf Elternrente sei unbegründet, weil der Beklagte mit Recht die volle Ernährereigenschaft des Gefallenen verneint habe und auch die Kläger selbst die volle Ernährereigenschaft nicht mehr behaupteten. Die Versagung einer Elternbeihilfe sei ebenfalls nicht zu beanstanden, da die Verwaltungsbehörde insoweit weder ihr Ermessen überschritten noch einen fehlerhaften Gebrauch davon gemacht habe. Auch die Tatsachenwürdigung, daß der Gefallene nicht mit Wahrscheinlichkeit in der Lage wäre, neben dem Unterhalt seiner eigenen Familie ein Drittel der Lebenshaltungskosten seiner Eltern zu bestreiten, gebe zu Bedenken keinen Anlaß.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 8. April 1959 zugestellte Urteil haben die Kläger mit einem am 30. April 1959 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen, von einem nicht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterschriebenen Schriftsatz Revision eingelegt und gleichzeitig unter Vorlegung eines Armutszeugnisses beantragt, ihnen für die Revisionsinstanz das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen. Durch Beschluß vom 25. September 1959, zugestellt am 30. September 1959, ist den Klägern für das Verfahren vor dem BSG. das Armenrecht bewilligt und die jetzige Prozeßbevollmächtigte beigeordnet worden. Diese hat am 28. Oktober 1959 beantragt, den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, und gleichzeitig nochmals Revision eingelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen
LSG. vom 12.2.1959, des Urteils des SG.

Regensburg vom 6.10.1958, des Widerspruchsbeschei=
des vom 26.3.1958 und der Benachrichtigung
vom 7.11.1957 den Beklagten zu verurteilen,
den Klägern die Elternrente zu gewähren,

hilfsweise,

festzustellen, daß den Klägern die Elternbeihilfe
zusteht.

Mit der am 27. November 1959 beim BSG. eingegangenen
Revisionsbegründung rügen die Kläger als Verfahrensmängel
eine Verletzung der §§ 103, 106, 112 und 128 Sozialge=
richtsgesetz (SGG) durch das LSG. Sie sind der Ansicht,
das Berufungsgericht hätte seiner Entscheidung über die
Ernährer- und Teilernährereigenschaft des Gefallenen die
von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Tatsachenwürdi=
gung nicht ohne Bedenken zu Grunde legen dürfen, sondern
die Grundlagen dieser Tatsachenwürdigung genau prüfen
müssen. Dabei hätte sich ergeben, daß das VersorgA. den
Sachverhalt äußerst mangelhaft aufgeklärt und aus der Nicht=
beantwortung einer an die Gemeindeverwaltung Wilting
gerichteten Anfrage, ob Johann N. etwa ein Drittel der
Gesamtkosten des Lebensunterhalts seiner Eltern als
freiwillige Unterhaltsleistung beigesteuert hat oder
beisteuern würde, den unzutreffenden und unverständlichen
Schluß gezogen habe, daß die Gemeinde nicht zugunsten der
Kläger habe antworten können. Bei dieser Sachlage hätte
das LSG. den Sachverhalt insoweit von sich aus aufklären
und gegebenenfalls die Kläger zur Ergänzung ihrer Angaben
tatsächlicher Art auffordern müssen. Die Kläger hätten
dann den Rentner Max Rupp und andere Personen als Zeugen
dafür benannt, daß Johann N. nicht nur die Hälfte der
Miete der elterlichen Wohnung bezahlt, sondern seine
Eltern auch im übrigen durch Geldleistungen und durch
erhebliche Arbeitsleistungen in deren Landwirtschaft



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

und Gewerbe wesentlich unterstützt habe, ferner, daß der Sohn Johann anders als dessen noch lebender Bruder nicht nur Hilfsarbeiter, sondern auch gelernter Schuhmacher und Musiker gewesen sei und daher erheblich mehr verdient habe als dieser. Das Berufungsgericht habe auch versäumt, die bedeutsame Tatsache zu berücksichtigen, daß der Gefallene im Gegensatz zu seinen Geschwistern in besonderer Weise mit den Klägern verbunden gewesen sei. Das LSG. habe demnach nicht nur seine Sachaufklärungspflicht verletzt, sondern zugleich auch gegen die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung verstoßen.

In einem weiteren, am 5. November 1960 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz haben die Kläger schließlich erläuternd vorgetragen, sie hätten mit den in der Begründungsschrift erhobenen Rügen geltend machen wollen, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen des ersten der beiden gleichwertig nebeneinanderstehenden Tatbestände des § 50 BVG, nämlich die Frage, ob der verstorbene Sohn der Ernährer oder Teilernährer seiner Eltern gewesen sei, überhaupt nicht geprüft habe.

Der Beklagte beantragt,

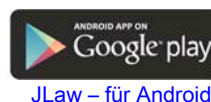
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Ansicht, daß die von den Klägern gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die erst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung und Begründung der Revision (§ 164 Abs. 1 SGG) formgerecht (§ 166 Abs. 1 SGG) eingelegte und begründete Revision ist als fristgerecht eingelegt und begründet zu behandeln. Die Kläger haben rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsfrist unter Vorlegung eines Armutszeugnisses das Armenrecht für das Revisionsverfahren beantragt, der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts ist ihnen am 30. September 1959 zugestellt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Kläger durch ihre Armut, also ohne ihr Verschulden verhindert gewesen, die gesetzlichen Verfahrensfristen einzuhalten. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kläger haben durch ihre Prozeßbevollmächtigte am 28. Oktober 1959, also innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung des Armenrechts und dem damit verbundenen Wegfall des in ihrer Armut liegenden Hindernisses (§ 67 Abs. 2 SGG), Wiedereinsetzung beantragt und zugleich die versäumte Rechtsbehandlung, nämlich die Revision, in gehöriger Form nachgeholt. Ihre Revisionsbegründung ist am 27. November 1960, also binnen eines weiteren Monats nach Einlegung der Revision (§ 164 Abs. 1 SGG), beim BSG. eingegangen. Den Klägern war daher auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, und zwar auch wegen der Versäumung der Frist für die Begründung der Revision (BSG. 8 S. 207; BSG. in SozR. SGG § 67 Bl. Da 13 Nr. 20; BSG., Beschluß vom 27.4.1960, 10 RV 1391/59).

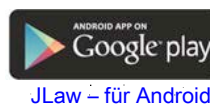
Die demnach form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt haben und dieser Mangel auch vorliegt. Die Revision ist daher zulässig.

Die Revisionsangriffe richten sich einerseits gegen die Feststellung des LSG., daß der gefallene Sohn der Kläger im Falle seiner Rückkehr aus dem Krieg nicht in der Lage gewesen wäre, ein Drittel der Lebenshaltungskosten seiner Eltern zu bestreiten, zum anderen und vor allem aber dagegen, daß das LSG. keine Feststellungen darüber getroffen hat, in welchem Umfang Johann N. seine Eltern bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst und darüber hinaus bis zu seinem Tode tatsächlich unterstützt hat. In dieser Unterlassung sehen die Kläger in erster Linie eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der Beteiligten gebunden zu sein. Es kann hiernach ohne Antrag weitere Beweise erheben oder von der Erhebung weiterer Beweise, selbst wenn sie beantragt sind, absehen. Das LSG. bestimmt mithin im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen ist durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Für die Frage, ob das LSG. seine durch § 103 SGG begründete Aufklärungspflicht verletzt hat, kommt es somit darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG. zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG. zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7 und § 162 Bl. Da 3 Nr. 20).

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Aufklärungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Die Kläger leiten ihren Anspruch auf Elternversorgung aus § 50 BVG her. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift in der bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27.6.1960 geltenden Fassung wird Elternrente für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist (erster Tatbestand) oder geworden wäre (zweiter Tatbestand). Elternbeihilfe kann gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer geworden ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist (§ 50 Abs. 2 BVG). Die Kläger haben ihren Versorgungsanspruch stets auf b e i d e Tatbestände des § 50 BVG gestützt; sie haben vorgetragen, daß der gefallene Sohn sie vor seinem Tode zur Hälfte, mindestens aber zu einem Drittel ernährt hat, u n d daß er sie auch weiterhin ernährt hätte, wenn er zurückgekommen wäre. Die Ablehnung des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs und damit die Zurückweisung der Berufung als unbegründet wäre daher nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn das LSG. verfahrensmäßig rechtlich einwandfrei festgestellt hätte, daß der Verstorbene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

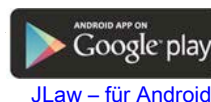
w e d e r der Ernährer oder Teilernährer seiner Eltern gewesen ist n o c h es geworden wäre. Tatsächlich hat sich das LSG. jedoch ebenso wie das SG. mit der Feststellung begnügt, daß Johann N. nicht der Teilernährer der Kläger geworden wäre (zweiter Tatbestand des § 50 Abs. 1 und 2 BVG), wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese lediglich mit einem Hinweis auf die "zu Bedenken keinen Anlaß gebende" Tatsachenwürdigung der Verwaltungsbehörde begründete Feststellung gerechtfertigt ist. Zum ersten Tatbestand des § 50 Abs. 1 und 2 BVG hat das LSG. dagegen überhaupt keine Feststellungen getroffen; es hat nicht aufgeklärt, ob der gefallene Sohn, wie die Kläger behauptet haben, vor seinem Tod die Hälfte, mindestens aber ein Drittel des Lebensunterhalts seiner Eltern bestritten hat. Damit hat das LSG. die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht verletzt; denn angesichts des klaren Gesetzeswortlauts kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht insoweit die Aufklärung des Sachverhalts aus einem Rechtsirrtum heraus in der Annahme unterlassen hat, es käme nach § 50 BVG nicht darauf an, ob der Verstorbene der Ernährer oder Teilernährer gewesen ist.

Durch die Rüge dieses Verfahrensmangels ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und damit zulässig. Sie ist zugleich aber auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt genügend aufgeklärt hätte. Das angefochtene Urteil mußte daher schon wegen dieses Mangels mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden, ohne daß es darauf ankam, ob auch die übrigen von den Klägern gerügten Verfahrensmängel vorliegen. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil hierzu die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Der Rechtsstreit war daher an das LSG. zurückzuverweisen
(§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)